



SATZUNG

des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Karlsruhe

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Feuerwehren des Landkreises Karlsruhe bilden eine Vereinigung mit dem Namen "Kreisfeuerwehrverband Landkreis Karlsruhe e.V."
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Karlsruhe. Die Verwaltungsgeschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Weiterbildung und Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen,
 - b) Zusammenarbeit mit den am Brandschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen,
 - c) Durchführung des Kreisfeuerwehrverbandstages,
 - d) Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehren des Verbandsbereiches,
 - e) Förderung der Feuerwehrmusikzüge.
 - f) Unterstützung von Feuerwehrangehörigen und deren Familien in sozialen Notlagen.
- (2) Der Kreisfeuerwehrverband Landkreis Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Einrichtung, politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verband ist korporatives Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes der Feuerwehren in

Baden - Württemberg, des Deutschen Feuerwehrverbandes und
des Vereins Feuerwehrholungsheim Titisee.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

- a) Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren,
- b) Betriebsfeuerwehren
- c) fördernde Mitglieder.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der
Verbandsausschuss nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des
Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen
erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom
Verbandsausschuss Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Versammlung
 - b) der Ausschuss,
 - c) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe scheiden nach Beendigung des
aktiven Dienstes in der Feuerwehr, bzw. nach Ablauf ihrer
Wahlperiode aus ihren Ämtern aus.

§ 6 Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus den Delegierten oder
Mitgliedsfeuerwehren.
Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede Mitgliedsfeuerwehr pro
25 Mitglieder eine Stimme. Für angefangene 25 Mitglieder steht
den Mitgliedsfeuerwehren je 1 Stimme zu. Stimmenhäufung ist
nicht möglich.
- (2) Die Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch
schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung

einzuberufen. Es hat jährlich mindestens eine ordentliche Verbandsversammlung stattzufinden. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Für Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Verbandsmitglieder anwesend sein, von denen mindestens drei Viertel für die Änderung stimmen müssen.
- (5) Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in welche die Beschlüsse der Versammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer des Verbandes zu führen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Jedes Verbandsmitglied kann auf Anforderung eine Abschrift erhalten.
- (6) Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist nach Abs.2 einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

1. Wahl der Mitglieder, des Vorstandes und des Verbandsausschusses,
2. Festsetzung der Verbandsbeiträge,
3. Anerkennung der Jahresberichte, des Kassenberichts und
4. Beschluss von Satzungsänderungen,
5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten des Verbandes,
6. Festlegung des nächsten Kreisverbandstages,
7. Jährliche Bestellung von zwei Kassenprüfern.

Anträge zur Tagesordnung der Verbandsversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Verbandsvorsitzenden schriftlich vorliegen.

§ 8 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - a) dem Verbandsvorstand,
 - b) je zwei Vertretern pro Unterkreis,
 - c) zwei Vertretern der Werkfeuerwehren
 - d) zwei Vertretern des Jugendfeuerwehrausschusses,
 - e) dem Kreisstabführer,
 - f) dem Kreisobmann für die Alterskameraden.
- (2) Es sind diejenigen Vorgeschlagenen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet danach das Los.
- (3) Der Kreisjugendwart und seine Stellvertreter werden von den Feuerwehrjugendwarten der Mitgliedsfeuerwehren auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und vom Verbandsausschuss bestätigt. Sie leiten die Jugendfeuerwehr im Verbandsbereich nach einer Ordnung, die der Kreisjugendfeuerwehrausschuss im Benehmen mit dem Kreisverbandsausschuss festlegt.
- (4) Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt solange aus, bis eine neue Wahl möglich ist. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

Die Aufgaben des Verbandsausschusses sind:

1. Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. Unterstützung des Verbandsvorstandes, sowie Beratung und Beschlussfassung in allen wichtigen Fragen, die den Verband betreffen,
soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
3. Überwachung der Kassenführung des Verbandes,
4. Bestellen der Delegierten für die Landesfeuerwehrverbandsversammlung.
5. Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes, seinen Stellvertretern und des Kreisstabführers.
6. Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Festlegung von Unterstützungen nach § 2 Absatz 1 f)

§ 10 Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Es ist jährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten. Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Über die Beratungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Jedes Ausschussmitglied erhält eine Abschrift.

§ 11 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem(n) stellvertretenden Vorsitzenden (§ 9 Ziff.6),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Kreisbrandmeister und seinen Stellvertretern,
 - f) dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - g) zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende, der (die) stellvertretende(n) Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier und die Beisitzer werden von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Der Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter sind kraft Amtes Mitglied im Verbandsvorstand, desgleichen auch der Kreisjugendfeuerwehrwart.
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf Fachgebiete festlegen und Fachgebietsleiter bestellen. Diese haben, sofern sie nicht dem Vorstand oder dem Verbandsausschuss angehören, nur beratende Stimme.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der (die) Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
(Bei) Rechtsgeschäfte(n), die (den Verein) mit mehr als 1.500,-- € verpflichten, sind jedoch nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind.
- (2) Der/die stellvertretende(n) Vorsitzende hat/haben den Verbandsvorsitzenden zu unterstützen und zu vertreten.
- (3) Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
- (4) Der Verbandskassier hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der ordentlichen Verbandversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.
- (5) Die Tätigkeit sämtlicher Organe des Verbandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann für Mitglieder von Verbandsorganen eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Verbandsmitglieder,
 - b) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen.
 - c) Spenden.
- (3) Die Mittel der Verbandskasse sind ausschließlich für Zwecke des Verbandes zu verwenden.
- (4) Die Tagegelder und Reisekosten werden nach den Sätzen des Landesfeuerwehrverbandes vergütet.
- (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, jährlich über Ausgaben von insgesamt 400,00 € zu verfügen. (intern)
- (7) Die Kasse ist jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen.

§ 14 Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsfeuerwehren haben an den Kreisfeuerwehrverband einen jährlichen Verbandsbeitrag zu leisten. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband, den Deutschen Feuerwehrverband und den Verein Feuerwehrerholungsheim Titisee enthalten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
- (2) Der Beitrag kann jährlich von der Verbandsversammlung neu festgesetzt werden. Die Erhebung von Umlagen bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen freigestellt.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Eine Verbandsfeuerwehr, die mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist, oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden.
Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Karlsruhe wird aufgelöst, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind.
Der Beschluss der Auflösung muss mit mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue

Versammlung einberufen werden, die über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten beschließt.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Einlösung aller Verbindlichkeiten an den Landkreis Karlsruhe und ist für gemeinnützige Zwecke des Feuerwehresens zu verwenden. Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen wurde am 23.Februar 2013 vorgenommen und von der Verbandsversammlung beschlossen.

76703 Kraichtal, den 04 März 2013

Rudolf Dieterle

Die vorstehende Satzungsänderung wurde dem Amtsgericht – Vereinsregister- Karlsruhe angezeigt und am 15.März 2013 im Vereinsregister –VR 1152- eingetragen.